

Frauenfeld, 29. April 2020

Entscheid Nr. 29

0119/2019/DBU/ARE // BOA PG Nr. 2019.05-009

Politische Gemeinde Wängi

Änderung Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 13. November 2018 beschlossene Änderung des Plans der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, Steinlerstrasse 2, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Exemplaren der Änderung des Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Department für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung des Schutzplanes und der Liste Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 ersuchte der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der Änderung des Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Planes der Natur- und Kulturobjekte am 13. November 2018 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 23. November bis 12. Dezember 2018 sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde vom Gemeinderat teilweise gutgeheissen, die zweite Einsprache wurde abgewiesen. Die abgewiesene Einsprache wurde weitergezogen und es wurde beim Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben.

Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der rechtskräftige Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen der Gemeinde Wängi wurde mit DBU-Entscheid Nr. 132 vom 23. Dezember 2004 genehmigt. Im Genehmigungsentscheid wurde festgehalten, dass die als "erhaltenswert" eingestuften Kulturobjekte mit dem Amt für Denkmalpflege zu überprüfen und gegebenenfalls bis am 30. Juni 2005 zu schützen wären. Zwischenzeitlich wurde das kantonale Hinweisinventar überarbeitet. Daraus resultierten fünfundvierzig als wertvoll eingestufte Kulturobjekte, welche nicht geschützt sind. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Planes der Natur- und Kulturobjekte wurden diese fünfundvierzig Objekte vom Amt für Denkmalpflege zusammen mit der Gemeinde überprüft. Bei dreizehn Objekten wurde die Einstufung "wertvoll" beibehalten, die restlichen zweiunddreissig Objekte wurden in die Kategorie "bemerkenswert" abgestuft.

Alle dreizehn wertvollen Objekte sind nun in den Schutzplan aufgenommen worden. Gegen die Unterschutzstellung des Objektes Nr. 52 (Wilerstrasse 3) und des Objektes Nr. 54 (Wilerstrasse 12) wurden Einsprachen erhoben. Beim Objekt Nr. 52 wurde im Rahmen einer Nachbegehung mit dem Amt für Denkmalpflege festgestellt, dass im Innern des Gebäudes keine schützenswerte Substanz mehr vorhanden ist. Der Schutz wurde deshalb auf die ortsbauliche Stellung und die Gebäudehülle beschränkt.

Beim Objekt Nr. 54 wurde im Rahmen der Einstufungsbegehung festgestellt, dass auch im Innern nennenswerte historische Substanz vorhanden ist. Die Einstufung als wertvolles Kulturobjekt wurde beibehalten. Die Gemeinde hat deshalb die Einsprache gegen die integrale Unterschutzstellung des Objektes Nr. 54 mit Entscheid vom 25. April 2019 abgewiesen. Die Einsprecherin hat gegen diesen Entscheid beim Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben. Die Rekurrentin wehrte sich nicht grundsätzlich gegen die Unterschutzstellung, beantragte jedoch eine Beschränkung auf die äussere Gebäudehülle. Mit Entscheid vom 7. Februar 2020 zog die Vorinstanz ihren Einspracheentscheid in Wiedererwägung und entschied neu, dass das Objekt Nr. 54 "in seiner äusseren Erscheinung" als Schutzobjekt in den Plan der Natur- und Kulturobjekte aufgenommen werden soll. Das Rekursverfahren wurde demzufolge mit DBU-Entscheid vom 25.03.2020 abgeschlossen. Mit Schreiben vom 6. April 2020 hat die Gemeinde Wängi den aufgrund des Rekurses geänderten Plan der Natur- und Kulturobjekte erneut zur Genehmigung eingereicht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation sind keine Vorbehalte gegen die Änderung des Planes der Natur- und Kulturobjekte angebracht worden. Wir bedanken uns für den informativen Planungsbericht und freuen uns, dass die Gemeinde Wängi den Empfehlungen des Amtes für Denkmalpflege gefolgt ist.

3/3

Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **30. APR. 2020**